

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 21. Oktober 2015	Nr. 100
------	-------------------------------	---------

Gesetz zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

Vom 20. Oktober 2015

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47), das zuletzt durch das Gesetz
vom 28. Juli 2015 (Brem.GBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsangabe wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Sicherstellung privater Grundstücke, Gebäude oder Gebäude- oder
Grundstücksteile zur Flüchtlingsunterbringung“

2. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Sicherstellung privater Grundstücke, Gebäude oder Gebäude- oder Grundstücksteile zur Flüchtlingsunterbringung

(1) Die zuständige Ortpolizeibehörde kann zum Zwecke der Unterbringung von
Flüchtlingen oder Asylbegehrenden zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben
Grundstücke und Gebäude sowie Grundstücks- oder Gebäudeteile sicherstellen.
Die Sicherstellung ist nur zulässig, wenn

1. das Grundstück, das Gebäude oder der Grundstücks- oder Gebäudeteil
ungenutzt ist; der Nichtnutzung steht eine Nutzung gleich, die ausschließlich
oder weit überwiegend den Zweck verfolgt, eine Sicherstellung nach Satz 1 zu
vereiteln und
2. die in den vorhandenen Erstaufnahme- oder Folgeeinrichtungen zur Verfügung
stehenden Plätze zur angemessenen Unterbringung der Flüchtlinge oder Asyl-
begehrenden nicht ausreichen.

Eine Sicherstellung darf nicht erfolgen, wenn das Grundstück, das Gebäude oder der Grundstücks- oder Gebäudeteil eine Fläche von weniger als 300 qm aufweist.

(2) Die zuständige Ortspolizeibehörde ist berechtigt, Grundstücke sowie Gebäude oder Teile davon zur Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Sicherstellung nach Absatz 1 vorliegen, zu betreten. Die Betretung ist vorher anzukündigen und darf nicht während der Nachtzeit (§ 104 Absatz 3 der Strafprozessordnung) erfolgen.

(3) Die Sicherstellung darf nur solange und soweit erfolgen, wie dies zu dem in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

(4) Maßnahmen, insbesondere baulicher Art, in Bezug auf das sichergestellte Grundstück, das Gebäude oder Teile davon sind zu dulden, soweit sie zu dem in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind und keine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen der in Anspruch genommenen Person eintritt. Nach Beendigung der Sicherstellung kann die in Anspruch genommene Person die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen, sofern dies nicht unverhältnismäßig ist.

(5) Für die Inanspruchnahme sowie für etwaige Nachteile, die aus Maßnahmen nach Absatz 4 entstehen, ist auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung wird durch die zuständige Ortspolizeibehörde festgesetzt. Wird ein Grundstück oder ein Gebäude nur zum Teil in Anspruch genommen, kann die in Anspruch genommene Person verlangen, dass auch für den nicht in Anspruch genommenen Teil eine Entschädigung geleistet wird, wenn der nicht in Anspruch genommene Teil nicht mehr in angemessenem Umfang genutzt werden kann.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Sicherstellung nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung."

3. Dem § 88 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 26a tritt mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft. Nach § 26a sichergestellte Grundstücke, Gebäude, Grundstücks- oder Gebäudeteile dürfen nicht über den 31. März 2017 hinaus sichergestellt bleiben.“

Artikel 2

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 3

Das bremische Hilfeleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2009 (Brem.GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 3. September 2013 (Brem.GBl. S. 512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 37 wird ein neuer § 37a wie folgt eingefügt:

„§ 37a

Für die Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen sind die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit die Gefahr besteht, dass die Gesundheit und Versorgung dieser Bevölkerungsgruppe gefährdet ist.“

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 20. Oktober 2015

Der Senat